

„Die Bestimmungen über den Kostenansatz im späteren Rechtsmittelverfahren werden hierdurch nicht berührt.“

Im übrigen bleibt der Paragraph bestehen, wie er im Entwurf vorgelegt worden ist. Es wird vorgeschlagen, § 14 als § 13 mit folgender Aenderung im Eingang anzunehmen: Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zu. Im übrigen soll der Paragraph bleiben, wie er ist, und die Deputation schlägt der hohen Kammer vor, die Einleitung und die Ueberschrift des Gesetzes und die ersten elf Paragraphen unverändert und die übrigen Paragraphen in der eben von mir vorgenommenen Abänderung anzunehmen; die beiden letzten Paragraphen ebenfalls anzunehmen, lediglich mit der Veränderung, daß es nicht mehr § 15 und § 16, sondern § 14 und § 15 heißt. Damit glaube ich meinen Bericht schließen zu dürfen.

Präsident: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte. Begehrt jemand das Wort? — Der Herr Vizepräsident Georgi hat das Wort.

Vizepräsident Dr. Georgi: Meine hochgeehrten Herren! Sie haben aus dem Berichte ersehen, daß § 6 nicht einstimmig zur Annahme empfohlen wird und ebenso die Streichung von § 12. Der Herr Berichterstatter hat auch bereits jetzt wenigstens im wesentlichen angedeutet, welches die Bedenken gegen § 6 gewesen sind, die von meiner Seite und beziehentlich noch von einer anderen Seite gehegt wurden. Ich halte mich aber doch dazu verpflichtet, noch mit einigen Worten darauf einzugehen, um meinen Standpunkt zu kennzeichnen. Wenn ich auch gleich im voraus sagen will, daß die Bedenken, welche ich hege, nicht so schwerwiegend sind, um mich dazu zu bewegen, daß ich gegen das ganze Gesetz stimmen werde, wenn § 6 angenommen wird. Die Bedenken, welche ich gegen § 6 gehabt habe, bezogen sich eigentlich darauf, daß die Amtshauptmannschaften und beziehentlich in der Folge die Kreishauptmannschaften mit den hier übertragenen Geschäften belastet werden; und weiter Bedenken darauf, daß der Rechtsweg nunmehr ausgeschlossen sein und die Sache lediglich durch die Verwaltung entschieden werden soll. Was zunächst das erstere Bedenken anlangt, so ist ja zuzugeben, daß bereits infolge des Patentgesetzes von 1814, wie das auch in den Motiven angeführt ist, die Amtshauptmannschaften damit betraut waren, die Wildschäden vorweg abzuschätzen und einen Vergleich herbeizuführen. Indes nach der jetzigen Gesetzgebung sind, wie auch bereits bemerkt worden ist, die Wildschäden viel seltener der Gegenstand eines Streites, als es wahrscheinlich unter der zukünftigen Gesetzgebung der Fall sein wird.

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat den Anspruch auf Wildschadenersatz wesentlich erweitert, indem es namentlich auch denen einen solchen Anspruch giebt, welche zwar Grundbesitzer sind, aber ihr Jagdrecht vermöge des Gesetzes nicht ausüben können. Es wird deshalb wohl der Fall eines Anspruches wesentlich häufiger auftreten als bisher. Es wurde ja in unserer Deputation konstatiert, daß Streitigkeiten wegen Wildschäden namentlich auch bei den Civilgerichten fast gar nicht vorgekommen seien. Wenn man aber damit rechnen muß, daß eine wesentliche Vermehrung derartiger Ansprüche entstehen wird, so schien es mir nicht unbedenklich, die Amtshauptmannschaften, die ja ohnedies schon mit Geschäften ziemlich reich belastet sind, auch noch in allererster Linie mit diesem Geschäfte zu betrauen, bei welchem vorausgesetzt ist, daß der Amtshauptmann persönlich überall von den angerichteten Wildschäden sich überzeugt. Ich fürchte, er wird dadurch seinen anderen Geschäften zu sehr entzogen, was im Interesse des Geschäftsganges zu bedauern wäre. Namentlich aber sind die Kreishauptmannschaften noch viel weniger in der Lage, in zweiter Instanz über derartige Schäden urtheilen zu können, und auch ihnen wird diese Zugabe für ihre Kompetenz eine nicht gerade willkommene sein. Ich hätte deshalb allerdings gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, noch eine untere Stelle einzuschleiben, welche die Gegenstände des Streites in allererster Linie zu schätzen, beziehentlich womöglich die Streitigkeiten zu schlichten hätte.

In Preußen ist diese Stelle der Amtsvorsteher. Man hat leider das bei uns nicht nachbilden können, weil bei uns dieses Institut nicht vorhanden ist, und man hat deshalb die Amtshauptmannschaft gewählt. Soviel uns mitgetheilt worden ist, hat man in Mecklenburg einen anderen Ausweg gesucht und gefunden, indem man eine Art Ortschaftsgericht eingesetzt hat, welches die Streitigkeiten zunächst zu erledigen hat. Es ist ja zu hoffen, daß vielleicht im Wege des Statuts für die Jagdgenossenschaften oder im Wege der Jagdpachtverträge die Sache einige Vereinfachung finden wird, so daß die Amtshauptmannschaften nicht zu sehr in Anspruch genommen werden. Aber immerhin hat man dafür keine Garantie, und ich hätte gewünscht, daß die Gesetzgebung den Versuch gemacht hätte, hier noch eine untere Instanz einzuschleiben. Die Möglichkeit, eine solche Instanz vorzuschlagen, lag freilich für die Deputation nicht vor, und es haben deshalb verschiedene Mitglieder, die auch dieses Bedenken getheilt haben, doch für den Paragraph gestimmt, weil sie nicht in der Lage waren, einen Gegenvorschlag zu machen. Für mich war aber außer-